



Vereinssatzung Kenia-Hilfe-Köln e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Kenia-Hilfe-Köln e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2)

Der Sitz des Vereins ist Köln.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Heranwachsenden in Afrika, insbesondere in Kenia. Der Zweck soll verwirklicht werden durch finanzielle Hilfe und Sachhilfe vor Ort. Geleistet werden soll medizinische Hilfe, Krankentransporte, Anschaffungen von Lebensmitteln. Weiterhin wird bei der Beschaffung der vorgeschriebenen Schulkleidung, Neu- und Ausbau von Kindergärten, Wohnheimen und deren Ausstattung Hilfe geleistet. Die notwendigen Materialien und Lebenshilfe sollen vor Ort angeschafft und unmittelbar an die Bedürftigen weitergeben werden.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zwecke werden nur durch eigene Tätigkeit des Vereins verwirklicht.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4)

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags sollen dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt werden.

(4)

Neben Vollmitgliedern kann der Verein Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben kein aktives Wahl- oder Stimmrecht und sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist jederzeit möglich.

(3)

Ein Ausschluss darf nur aus wichtigem Grund erfolgen und kann durch den Vorstand beschlossen werden. Wichtige Gründe sind:

- Vereinsschädigendes Verhalten
- Grobe Satzungsverstöße
- Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten

- Verleumdungen der Organmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt u.a. die Rufschädigung des Vereins oder einzelner Mitglieder, die Missachtung von Vereinsbeschlüssen, die Beteiligung Dritter am Geschäftsbetrieb des Mitglieds, die bereits aus dem Verein ausgeschlossen worden sind oder deren sonstige Tätigkeit gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind oder die geschäftliche Zusammenarbeit mit diesen Personen. Vereinsschädigendes Verhalten ist auch das nicht fristgerechte Zahlen von Beiträgen trotz wiederholter schriftlicher Mahnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der ersten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

(2)

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Sollte der Vorstand aus mehreren Personen bestehen, haben diese Einzelvertretungsmacht.

(3)

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl der zu fördernden Projekte
- Verteilung der Geldmittel und Sachspenden
- Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlassung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.

(3)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand beurkundet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln, zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Satzungsänderungen erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 13.02.2010.

Der Vorstand